

Az.: 1220; G:LKND:72 – DAR Tr

Kiel, den 29. August 2015

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 24. - 26. September 2015

Gegenstand: Disziplinalgesetzergänzungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird der folgende Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinalgesetzergänzungsgesetz – DGErgG)

Anlagen:

Disziplinalgesetzergänzungsgesetz (Entwurf mit Begründung)

Beteiligt wurden:

Synodaler Rechtsausschuss

am 22. Juni 2015

Synodaler Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht

am 24. Juni 2015

Begründung:

Zum 31.12.2015 enden die Amtszeiten der Mitglieder der Kirchengenrichte der Nordkirche. Dies ist Anlass für das Gesetzgebungsvorhaben „Neuordnung der Kirchengenrichtsbarkeit“, durch welches das fortgeltende Recht der drei Fusionskirchen vereinheitlicht werden soll.

Hierzu legt die Erste Kirchenleitung der Landessynode das Disziplinalgesetzergänzungsgesetz vor. Die zur Ergänzung des DG.EKD erforderlichen Regelungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Disziplinargerichtbarkeit (Besetzung des Kirchengenrichts). Zuständigkeit und Verfahren sind im DG.EKD geregelt.

Die Nordkirche soll weiter ein eigenes Disziplinargericht vorhalten. Dieses soll künftig in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern entscheiden.

Begründung Disziplinargesetzergänzungsgesetz

Dieses Gesetz enthält ergänzende Regelungen insbesondere hinsichtlich der Besetzung des Kirchengerichts. Zuständigkeit und Verfahren sind im DG.EKD geregelt.

Zu § 1

Disziplinaufsichtführende Stelle ist nach § 4 Abs. 1 DG.EKD die oberste Dienstbehörde. Dies ist für Pastorinnen und Pastoren (einschließlich der leitenden Geistlichen in den Kirchenkreisen und der Landeskirche) das Landeskirchenamt als oberste Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD, § 1 PfdG-ErgG, Art. 105 Abs. 2 Nr. 7 Verfassung). Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ist die oberste Dienstbehörde dagegen nicht einheitlich geregelt (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 KBG-ErgG.NEK; so auch der Entwurf des neuen Ergänzungsgesetzes zum KBG.EKD). Hier wird nun nach § 4 Abs. 4 DG.EKD das Landeskirchenamt einheitlich als disziplinaufsichtführende Stelle bestimmt. Die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes nach Art. 108 Verfassung unterliegen dagegen der Aufsicht der Kirchenleitung (so auch § 1 Satz 2 DG-ErgG.ELLM; § 1 Abs. 2 DG-ErgG.PEK). Die Zuständigkeit der Kirchenleitung bleibt auch nach Eintritt in den Ruhestand bestehen.

Zu § 2

Für den Bereich der Nordkirche soll weiter ein eigenes Disziplinargericht vorgehalten werden. Von der Möglichkeit, die Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD zu übertragen (Art. 128 Abs. 3 der Verfassung i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD), wird nicht Gebrauch gemacht. Abs. 2 sieht die Bildung nur einer Kammer vor. Bisher bestehen fusionsbedingt zwei Kammern (je eine aus dem Bereich der NEK und der ELLM). Derzeit ist aber (seit 2011) nur ein Verfahren anhängig.

Zu § 3

Die Besetzung der Disziplinargerichte ist im Wesentlichen durch § 54 Abs. 1 – 2 DG.EKD vorgegeben.

Regelbesetzung der Kammern ist eine Besetzung mit drei Mitgliedern. Auf Grund der besonderen Bedeutung wird für das Disziplinargericht abweichend eine Besetzung mit fünf Mitgliedern bestimmt (§ 54 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD). In Verfahren gegen Pastorinnen und Pastoren müssen zwei beisitzende Mitglieder ordiniert sein. Gleiches gilt für Personen, die im Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst stehen (§ 54 Abs. 2b DG.EKD). In Verfahren gegen nicht ordinierte Mitglieder ist ein besitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person vorgeschrieben, es wird bestimmt dass ein Mitglied ordiniert sein muss (§ 54 Abs. 2a DG.EKD). Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der Laufbahngruppe nicht genügend Personen für das Richteramt geeignet sind.

Die Regelung der Stellvertretung entspricht § 50 Abs. 2 DG.EKD. Es handelt sich um eine persönliche Stellvertretung der einzelnen Mitglieder im Falle der Verhinderung.

Zu § 4

Die Vorschrift ist deklaratorisch. Das Begnadigungsrecht ist in Art. 97 Abs. 2 Nr. 16 Verfassung geregelt.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht § 70 Abs. 1 Satz 2 Einführungsgesetz. Sie ist deklaratorisch. Das DG.EKD gilt über die Zustimmung der VELKD auch für die Nordkirche (§ 87 Abs. 3 DG.EKD; Art. 2 Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 28. Oktober 2009).

Zu § 6

Für den Bereich der vormaligen Nordelbischen Kirche wurde kein Ergänzungsgesetz zum Disziplinar-gesetz erlassen, das nun aufzuheben wäre.

A. Disziplinargesetz der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346, 358)

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren - Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47 Disziplinargerichte

(1) 1 Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. 2 Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengenricht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. 3 Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) 1 Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2 Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. 3 Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48 Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinarkammer der disziplinaraufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49 Geschäftsstellen

(1) 1 Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. 2 Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

§ 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) 1 Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. 2 Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 3 Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. 4 Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) 1 Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. 2 Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhin-

dert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. 3 Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) 1 Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. 2 Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

§ 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) 1 Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. 2 In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. 3 Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

(3) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden.

§ 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) 1 Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. 2 Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. 3 Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) 1 Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. 2 Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) 1 Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. 2 Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54 Besetzung der Disziplinargerichte

(1) 1 Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. 2 An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. 3 Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. 4 In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.

(2a) 1 Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. 2 Das Recht

der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.

(2b) Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet.

(3) 1 Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. 2 In dem Verfahren der Disziplarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) 1 Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

2 Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

B. Kirchengesetz der ELLM zur Ergänzung des DG.EKD vom 20. März 2010 (KABl S. 21)

§ 1 Disziplinaufsichtführende Stelle (zu § 4 DG.EKD)

1 Disziplinaufsichtführende Stelle ist der Oberkirchenrat. 2 Für die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Landessuperintendenten ist disziplinaufsichtführende Stelle die Kirchenleitung.

§ 2 Disziplinarkammer (zu §§ 47 Absatz 1, 49 Absatz 1, 50 Absatz 3 und 54 Absatz 1 DG.EKD)

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

(4) Der Oberkirchenrat errichtet für die Disziplinarkammer eine Geschäftsstelle.

§ 3 Begnadigungsrecht (zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt der Landesbischof im Benehmen mit der Kirchenleitung aus.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995 zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. Dezember 1995, geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 1996 (KABl 1995 S. 1291, 1996 S. 54), außer Kraft.

C. Kirchengesetz PEK zur Ausführung des DG.EKD vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2012 (ABl. S. 12).

§ 1 Disziplinaufsichtführende Stelle (zu § 4 Absätze 1 und 4 DG.EKD)

(1) Disziplinaufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 1 DG.EKD ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) 1 Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche sind, ist disziplinaufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 1 DG.EKD die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche. 2 Das Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bleibt unberührt.

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 Begnadigungsrecht (zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht steht der Bischöfin oder dem Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.

§ 4 Übergangsregelung

(1) Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gerichtshängig sind, werden durch diesen fortgeführt.

(2) Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei der Disziplinarkammer der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind, werden durch diese fortgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2006 (ABl. EKD S. 242), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 für das Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.

**ENTWURF für ein
Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD
(Disziplinargesetzergänzungsgesetz - DGErgG)
vom**

§ 1 Disziplinaufsichtführende Stelle (zu § 4 Absatz 4 DG.EKD)

Für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, über die die Evangelische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt, sowie für Ordinierte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist disziplinaufsichtführende Stelle das Landeskirchenamt. Abweichend von Satz 1 ist die Kirchenleitung disziplinaufsichtführende Stelle für die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes; dies gilt für die Dauer des Bestehens ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 2 Disziplinargericht (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Disziplinargericht.

(2) Es wird eine Kammer gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

§ 3 Besetzung des Disziplinargerichts (zu § 54 DG.EKD)

(1) Das Disziplinargericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei ordinierten beisitzenden Mitgliedern und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen soll nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes an die Stelle eines der ordinierten beisitzenden Mitglieder ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person treten. In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich die Besetzung nach Absatz 1.

(3) Für jedes Mitglied des Kirchengengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

§ 4 Begnadigung (zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof aus.

§ 5 Verfahren

In Verfahren vor dem Disziplinargericht gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten. Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom ... (KABl. ...) Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. März 2010 (KABl S. 21) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 11), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtsbarkeit vom 27. April 2012 (ABl. S. 12), der Pommerschen Evangelischen Kirche geändert worden ist.

Az: G:LKND:72